

Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin



Inhalt

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I

**Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Biophysik**

**Studienordnung
für den Diplomstudiengang Biophysik**

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 25/ 1997

6. Jahrgang /13. Oktober 1997

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biophysik

Aufgrund von §§ 31 und 71 des Berliner Hochschulgesetzes (Berl HG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Artikel IX des Haushaltsstrukturgesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69), hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I am 16. April 1997 nachfolgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biophysik erlassen.¹

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudienganges Biophysik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin auf berufliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Veränderung in der Berufswelt vorbereitet ist und ob er oder sie über die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so verfügt, daß er oder sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischem Denken und zu verantwortlichem Handeln befähigt ist.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund des bestandenen Diplom-Abschlusses verleiht die Humboldt-Universität zu Berlin durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I den akademischen Grad Diplom-Biophysiker bzw. Diplom-Biophysikerin (Dipl.-Biophys.). Die Anforderungen für den akademischen Grad sind in den §§ 20 bis 22 geregelt.

§ 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Prüfungen und Meldefristen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen innerhalb von acht Semestern beträgt 204 Semesterwochenstunden. Um den Studierenden eine teilweise freie, auch fachübergreifende Gestaltung des Studiums nach eigener Wahl zu ermöglichen, wird für den Diplomstudiengang Biophysik an der Humboldt-Universität festgelegt, daß der Anteil der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen 186 Semesterwochenstunden beträgt.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus sechs Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus drei Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

(3) Die Diplom-Vorprüfung wird in der Regel bis zum Ende des 4. Fachsemesters durchgeführt. Bis zum Ende des 4. Semesters können Fachprüfungen auch einzeln abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Studienleistungen für das jeweilige Fach gemäß § 18 nachgewiesen sind.

(4) Die Neben- und Hauptfachprüfungen der Diplomprüfung sollen bis zum Ende des 8. Fachsemesters abgelegt werden. Bis zum Ende des 8. Semesters können Nebenfachprüfungen der Diplomprüfung auch einzeln abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Studienleistungen für das jeweilige Fach gemäß § 20 nachgewiesen sind.

¹ Diese Prüfungsordnung wurde am 18. August 1997 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt. Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I hat die Prüfungsordnung am 03. September 1997 in der vorliegenden Fassung beschlossen.

(5) Prüfungszeiträume werden durch den Prüfungsausschuß festgelegt und zu Beginn jedes Semesters bekanntgegeben. Bei der Festlegung der Prüfungszeiträume ist die Einhaltung der Regelstudienzeit zu berücksichtigen. Prüfungstermine und Prüfende sind spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes durch Anschlag bekanntzugeben.

(6) Der Prüfungsausschuß hat sicherzustellen, daß in den festgesetzten Zeiträumen Leistungsnachweise erbracht und Prüfungen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll der Kandidat bzw. die Kandidatin rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie abzulegen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Dem Kandidaten oder der Kandidatin sind für jede nichtbestandene Fachprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben.

(7) Das Grundstudium einschließlich der Diplom-Vorprüfung soll zu Beginn des 5. Semesters, das Hauptstudium einschließlich der Diplomarbeit am Ende des 10. Semesters abgeschlossen sein. Die Meldung zur letzten Prüfung der Diplom-Vorprüfung soll spätestens im 4. Semester erfolgen, zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung spätestens im 8. Semester. Die Anmeldefrist für die Prüfungen endet jeweils eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraumes. Soweit Studienzeiten gem. § 10 Absatz (1) anerkannt werden, verändern sich die jeweiligen Meldefristen entsprechend.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Der Fakultätsrat benennt die Mitglieder des Prüfungsausschusses für den Studiengang Biophysik, der aus sieben Mitgliedern besteht und sich aus Angehörigen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin mit den Fächern Biologie oder Biophysik wie folgt zusammensetzt:

- vier Professoren oder Professorinnen
- ein/ eine akademischer Mitarbeiter oder akademische Mitarbeiterin
- zwei Studenten oder Studentinnen.

Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder des Prüfungsausschusses steht den Vertretern und Vertreterinnen der jeweiligen Gruppen des Fakultätsrates zu.

(2) Der Prüfungsausschuß wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuß angehörenden Professoren und Professorinnen den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen Vertreter bzw. deren Vertreterin.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt gemäß § 49 BerlHG zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit des Prüfungsausschusses einen neuen Prüfungsausschuß bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuß ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig; insbesondere für

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anerkennung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Aufstellung der Prüferlisten,
4. die Entscheidung über die Möglichkeit, bei Nachweis körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung ganz oder teilweise Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form durch gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu ersetzen.

Der Prüfungsausschuß kann durch Beschluß Zuständigkeiten auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende übertragen. Werden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden im Rahmen einer Übertragung Einwände erhoben, sind diese dem Ausschuß zur Entscheidung vorzulegen. Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten desselben nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheiten sind.

(5) Der Prüfungsausschuß berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten des Studienganges dem Fakultätsrat offen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich umfassend über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(6) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden von dessen Vorsitzenden oder Vorsitzender der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung unter Einhaltung des Datenschutzes mitgeteilt, soweit es für deren Arbeit erforderlich ist oder die Rechte Dritter berührt werden.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen, die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer bzw. Prüferinnen. Er kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren und Professorinnen und nach § 32 Abs. 3 BerlHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zum Beisitzer und zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Namen der jeweils für die einzelnen Fächer zur Verfügung stehenden Prüfer und Prüferinnen werden rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekanntgegeben.

(3) Sind mehrere Prüfer und Prüferinnen für ein Prüfungsfach vorhanden, hat der Kandidat bzw. die Kandidatin das Recht, unter diesen einen als Prüfer oder eine als Prüferin für die Prüfung vorzuschlagen. Aus triftigem Grund, insbesondere bei sehr hoher Prüfungsbelastung des vorgeschlagenen Prüfers oder der vorgeschlagenen Prüferin, kann der Prüfungsausschuß von dem Vorschlag des Kandidaten bzw. der Kandidatin abweichen. Sollte ein Prüfer oder eine Prüferin aus zwingenden und nicht vorhersehbaren Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, kann der Prüfungsausschuß einen anderen Prüfer oder eine andere Prüferin benennen bzw. Abweichungen von den Prüfungszeiträumen gestatten. Der vorgeschlagene Prüfer oder die vorgeschlagene Prüferin kann unter Angabe von Gründen beim Prüfungsausschuß beantragen, einen anderen Prüfer bzw. eine andere Prüferin zu benennen.

(4) In der Diplom-Vorprüfung und in der Diplomprüfung ist es jeweils nicht zulässig, daß der Kandidat oder die Kandidatin mehr als eine Fachprüfung bei demselben Prüfer oder derselben Prüferin ablegt.

§ 6 Prüfungsformen

(1) Die Prüfungen der Diplom-Vorprüfung in den biologischen Fächern und die Fachprüfungen der Diplomprüfung erfolgen in mündlicher Form. Prüfungen in den nichtbiologischen Fächern können in schriftlicher Form erfolgen (Klausurarbeiten).

(2) Bei Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen und Behinderungen hat der Prüfungsausschuß entsprechend § 31 Abs. 3 BerlHG zu veranlassen, daß

die Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form ganz oder teilweise durch gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form ersetzt werden wenn dies erforderlich ist.

(3) In besonders zu begründenden Einzelfällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Prüfers bzw. der Prüferin und mit Zustimmung des Kandidaten oder der Kandidatin den Ersatz einer mündlichen Prüfung durch eine schriftliche Prüfung zulassen.

§ 7 Mündliche Prüfung

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, daß er bzw. sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die mündlichen Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin in Anwesenheit eines Beisitzers oder einer Beisitzerin durchgeführt.

(2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(3) Gegenstände, Ergebnisse und Verlauf der mündlichen Prüfung sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten, das vom Prüfer bzw. von der Prüferin und dem Beisitzer bzw. der Beisitzerin zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist dem Kandidaten oder der Kandidatin im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Die Prüfung kann aus wichtigem Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, daß die Prüfung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse können anerkannt werden. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, werden dem Prüfungsausschuß mitgeteilt.

(5) Gemäß § 32 Abs. 7 BerlHG sind mündliche Prüfungen hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin widerspricht. Die Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten bzw. Kandidatinnen.

§ 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, daß sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme ihres Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können.

(2) Klausurarbeiten, die Bestandteil der Diplom-Vorprüfung sind, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die zeitliche Dauer der Klausurarbeiten beträgt mindestens 45, maximal 90 Minuten je Fach.

(3) Sonstige schriftliche Leistungskontrollen zur Ermittlung der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind zulässig, ihre zeitliche Dauer beträgt mindestens 45 maximal 90 Minuten. Die Bewertung erfolgt durch die Lehrverantwortlichen. Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen mitgeteilt werden.

§ 9 Leistungsnachweise

Für Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Praktika, Exkursionen, Seminare und Oberseminare, Projektstudien) sind die in der Prüfungsordnung geforderten Nachweise der erfolgreichen Teilnahme zu erbringen. Für Lehrveranstaltungen, die kein Praktikum umfassen, kann ebenfalls ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme gefordert werden. Die Nachweise sind Voraussetzung für die Zulassung zu den Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung. Derartige Nachweise können in Form von mündlichen oder schriftlichen Tests, Referaten oder Protokollen oder durch Anfertigung von schriftlichen Ausarbeitungen erfolgen. Die Form der Leistungsüberprüfung ist zu Beginn der Lehrveranstaltung zu vereinbaren, Lehr- und Lernziele sind darzustellen.

§ 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuß aufgrund der Übereinstimmung der Prüfungsfächer bzw. der Stellungnahme des oder der fachlich zuständigen Prüfungsberechtigten nach Maßgabe der folgenden Absätze anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Di-

plom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Humboldt-Universität zu Berlin Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen durch den Prüfungsausschuß möglich. Es kann zur Auflage gemacht werden, daß innerhalb einer festzulegenden Frist Leistungsnachweise für die betreffenden Fächer erbracht werden. Die für die Diplomprüfung vorgeschriebenen Fachprüfungen müssen in jedem Fall erbracht werden. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als zwei Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden sollen.

(3) Studienzeiten in anderen Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium vorliegt. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudienganges Biophysik an der Humboldt-Universität zu Berlin im wesentlichen entsprechen.

(4) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, ist - sofern ein Antrag gestellt wird - vom Prüfungsausschuß zu entscheiden. Die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien erbrachte Leistungen werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie für die Studienzeit anerkannt; die Absätze (2) und (3) gelten entsprechend. Absatz (3) gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen der ehemaligen DDR.

(6) Anderweitig erbrachte Leistungen, die nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind, können als Studienleistungen anerkannt werden.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biophysik in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig. Die Studienleistung wird bei der Bildung des Notendurchschnitts nicht berücksichtigt.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze (2) bis (5) besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien-

leistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat oder die Kandidatin kann sich im Rahmen der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung außer in den durch diese Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fächern noch in weiteren an der Humboldt-Universität zu Berlin angebotenen Prüfungsfächern (Zusatzfächern) prüfen lassen. Dabei gilt § 5 Absatz (4).

(2) Die Ergebnisse dieser Prüfungen in Zusatzfächern werden auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin in das Zeugnis eingetragen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 12 nicht berücksichtigt. Eine Prüfungsanmeldung für ein Zusatzfach hat spätestens vor Abschluß der letzten vorgeschriebenen Prüfungsleistung zu erfolgen.

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen; Gesamtnote; Gesamturteil

(1) Jede einzelne Prüfungsleistung ist vom jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin durch Vergabe einer Note und das ihr zugeordnete Urteil nach folgendem Schlüssel zu bewerten:

Note	Urteil
1,0; 1,3	Sehr gut
1,7; 2,0; 2,3	Gut
2,7; 3,0; 3,3	Befriedigend
3,7; 4,0	Ausreichend
5,0	Nicht ausreichend.

(2) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich bekanntzugeben. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen mit mindestens „Ausreichend“ bewertet wurden.

(3) Die Festlegung der Note der Diplom-Vorprüfung bzw. des Diploms regeln § 19 Absatz (4) und § 21 Absätze (5) bis (7).

bis 1,5	Sehr gut
über 1,5 bis 2,5	Gut
über 2,5 bis 3,5	Befriedigend
über 3,5 bis 4,0	Ausreichend.

Das Gesamturteil „Mit Auszeichnung“ kann erteilt werden, wenn die Gesamtnote 1,0 beträgt.

(4) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung insgesamt ist bestanden, wenn sämtliche Noten mindestens „Ausreichend“ sind. Das Gesamturteil lautet „Nicht bestanden“, wenn mindestens eine Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung bzw. mindestens eine Fachprüfung der Diplomprüfung oder die Diplomarbeit mit „Nicht ausreichend“ bewertet wurde.

§ 13 Wiederholung von Prüfungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist in der Diplom-Vorprüfung nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzuerkennen. Wird die Diplom-Vorprüfung nicht spätestens mit Ablauf von zwei Semestern nach der für das Grundstudium festgelegten Zeit in allen Teilen erfolgreich abgeschlossen, so sind die Studierenden verpflichtet, an einer besonderen Prüfungsberatung für die Diplom-Vorprüfung teilzunehmen; sie wird von prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen durchgeführt. Sind die Studierenden dieser Verpflichtung bis zum Ende des Semesters gemäß Satz 4 nicht nachgekommen, so werden sie gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BerlHG exmatrikuliert. Werden die für den erfolgreichen Abschluß der Diplom-Vorprüfung erforderlichen Leistungen nicht spätestens bis zum Ablauf zweier weiterer Semester nachgewiesen, so sind die Studierenden verpflichtet, erneut an einer besonderen Prüfungsberatung teilzunehmen. Sind sie dieser Verpflichtung bis zum Ende des Semesters gemäß Satz 6 nicht nachgekommen, so sind sie gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BerlHG zu exmatrikulieren.

(2) Die Diplomprüfung darf in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, mit Ausnahme der Freiversuchsregelung § 13 Absätze (3) bis (5), grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Über darüber hinaus gehende begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß auf schriftlichen Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist mit Ausnahme der Freiversuchsregelung § 13 Absätze (3) bis (5) nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzuerkennen.

Haben sich die Studierenden nicht spätestens nach Ablauf von zwei Semestern nach Ende des für das Hauptstudium festgelegten Teiles der Regelstudienzeit zur Diplomprüfung angemeldet, so sind sie verpflichtet, an einer besonderen Prüfungsberatung für die Diplomprüfung teilzunehmen; sie wird von prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen durchgeführt. Sind die Studierenden dieser Verpflichtung bis zum Ende des Semesters gemäß Satz 5 nicht nachgekommen, so sind sie gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 BerlHG zu exmatrikulieren.

(3) Werden alle Fachprüfungen der Diplomprüfung und die Diplomarbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt, so gelten erstmals nicht bestandene Fachprüfungen als nicht unternommen (Freiversuch).

(4) Die im Rahmen des Freiversuchs erstmals bestandenen Fachprüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(5) Wird die Regelung § 13 Absatz (4) in Anspruch genommen, so hat die Anmeldung zur Prüfung spätestens eine Woche nach Abgabe der Diplomarbeit zu erfolgen.

(6) Die Diplomarbeit kann bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Der Zeitpunkt des Beginns dieser neuen Diplomarbeit muß spätestens in dem auf die nichtbestandene Diplomprüfung folgenden Semester liegen. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(7) Der Prüfungsausschuß gewährleistet, daß die Studierenden eine Wiederholungsprüfung spätestens am Beginn des auf die nichtbestandene Prüfung folgenden Semesters ablegen können. Eine nichtbestandene Prüfung kann frühestens nach vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, wiederholt werden.

(8) Macht ein Kandidat bzw. eine Kandidatin von dem Recht Gebrauch, die nichtbestandene Prüfung zu wiederholen, so gilt für die Bewertung der Prüfungsleistung sowohl bei der ersten als auch bei der zweiten Wiederholung derselbe Maßstab wie bei der ersten Prüfung. Die Notenskala entspricht § 12 Absätze (1) und (3). Eine Abwertung der Prüfungsleistung aufgrund der Wiederholung ist nicht statthaft.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Studierenden haben das Recht, von einer angemeldeten Prüfung zurückzutreten. Dieser Rücktritt ist bis zu einer Woche (bzw. fünf Werktagen) vor der beabsichtigten Prüfung schriftlich dem oder der Prü-

fungsausschuß-Vorsitzenden anzuzeigen. Außerdem haben die Studierenden die Pflicht, dieses dem Prüfer bzw. der Prüferin mitzuteilen.

(2) Versäumt ein Kandidat oder eine Kandidatin den Prüfungstermin ohne triftigen Grund oder tritt er bzw. sie in einem kürzeren Zeitraum als eine Woche (bzw. fünf Werktagen) von der beabsichtigten Prüfung oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurück oder wird die Diplomarbeit ohne triftigen Grund nicht fristgemäß abgegeben, so gilt die Prüfung in diesem Fach bzw. die Diplomarbeit als nicht bestanden und kann gem. § 13 wiederholt werden. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Anerkennung der Gründe. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgelegt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzuerkennen.

(3) Voraussetzung für die Anerkennung einer Krankheit als triftiger Grund ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen nach dem Prüfungstag. Eine Verlängerung der Frist kann durch den Prüfungsausschuß gewährt werden, wenn die rechtzeitige Abgabe des Attestes nachweislich unmöglich war. Der Prüfungsausschuß kann von den Studierenden die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes fordern. Der Prüfungsausschuß unterrichtet den zuständigen Amtsarzt bzw. die zuständige Amtsärztin über die Anforderung des Attestes.

(4) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung schuldhaft durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so ist er bzw. sie von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin von der Fortsetzung der Prüfung mit der Folge auszuschließen, daß die Prüfung in diesem Fach als nicht bestanden gilt und nach Maßgabe von § 13 zu wiederholen ist. Stört er bzw. sie den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann er bzw. sie von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin von der Fortsetzung der Prüfung mit der gleichen Folge ausgeschlossen werden. Wird der Kandidat bzw. die Kandidatin von der Fortsetzung an der Prüfung ausgeschlossen, dann können sie verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß unverzüglich überprüft wird. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Wird eine Handlung nach Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, gilt § 17 Absatz (1) entsprechend.

§ 15 Zeugnisse, Diplom-Urkunden, Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist in der Regel innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten erfolgreich bestandenen Fachprüfung. Hat ein Kandidat bzw. eine Kandidatin die Diplomprüfung bestanden, so erhält er oder sie in der Regel innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis. Das Zeugnis wird von dem Präsidenten oder der Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Zeugnisse enthalten die Angabe des Studienganges. Sie weisen die Prüfungsleistungen mit den entsprechenden Urteilen numerisch und verbal, die Namen der jeweiligen Prüfer und Prüferinnen, das Gesamturteil sowie bei der Diplomprüfung das Urteil der Diplomprüfung, die Namen der Gutachter und Gutachterinnen und das Thema der Diplomarbeit sowie das Gesamturteil der Diplomarbeit und ferner - auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin - die Zahl der bis zum Abschluß benötigten Fachsemester aus.

(2) Wurden im Zeugnis anzugebende Leistungen nicht im gleichen Studiengang oder nicht an der Humboldt-Universität zu Berlin erbracht, wird die Anerkennung der betreffenden Leistung im Zeugnis vermerkt.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die Diplomprüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin und dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Humboldt-Universität versehen.

(4) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades Diplom-Biophysiker bzw. Diplom-Biophysikerin (Dipl.-Biophys.) erworben.

(5) Das Zeugnis über die Diplomprüfung und die Urkunde enthalten die Angabe, daß die Prüfung entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung abgelegt worden ist.

(6) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird ihm oder ihr auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist. Besteht in einem Prüfungsfach keine weitere Wiederholungsmöglichkeit gem. § 13, so ist in der Bescheinigung zu vermerken, daß die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist. Diese Bescheinigung wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet, trägt das Datum der letzten Prüfung und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und mit dem Stempel des Prüfungsausschusses zu versehen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens in einem Prüfungsfach wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Der Prüfungsausschuß bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und unterrichtet den Prüfer bzw. die Prüferin und den Kandidaten bzw. die Kandidatin.

§ 17 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem Fakultätsrat nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat oder die Kandidatin täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem Fakultätsrat über die Rücknahme.

(3) Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

(5) Absätze(1) bis (4) gilt für Bescheinigungen gem. § 10 Absatz (7) und § 15 Absatz (6) entsprechend.

(6) Die Bestimmungen über die Entziehung eines akademischen Grades bleiben unberührt.

(7) Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist die Klage beim Verwaltungsgericht Berlin möglich.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 18 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren zur Diplom-Vorprüfung

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind folgende Unterlagen zusammen mit dem Zulassungsantrag einzureichen:

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Studienberechtigung,
2. eine Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin, daß ihm bzw. ihr diese Prüfungsordnung bekannt ist,
3. eine Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin darüber, ob er bzw. sie bereits eine Diplom-Vorprüfung bzw. eine Diplomprüfung im gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er bzw. sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
4. das Studienbuch bzw. die entsprechenden Studienbuchseiten,
5. der Nachweis, daß der Kandidat bzw. die Kandidatin mindestens im letzten Semester vor der Anmeldung zur Prüfung im Diplomstudiengang Biophysik an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert war. § 30 Abs. 7 BerlHG bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist vom Studenten oder von der Studentin mit der Anmeldung zur ersten Prüfung der Diplom-Vorprüfung zu beantragen. Die Anmeldung zu den Prüfungen kann - unter Beachtung des § 13 Absatz (1) - erfolgen, wenn die für die betreffenden Prüfungsfächer erforderlichen Leistungsnachweise und eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Beratung, sofern sie gemäß § 13 Absatz (1) gefordert wird, eingereicht werden. Zum erfolgreichen Abschluß der Diplom-Vorprüfung sind sämtliche der nachfolgend aufgeführten Leistungsnachweise vorzulegen, auch die, die nicht Voraussetzung für die Zulassung in den gewählten Prüfungsfächern sind. Im Einzelnen müssen die folgenden Leistungsnachweise erbracht werden:

1. Leistungsnachweis in Mathematik: erfordert die erfolgreiche Teilnahme an Seminaren in Mathematik (8 SWS)
2. Leistungsnachweis in Physik: erfordert die erfolgreiche Teilnahme an den Physikalischen Übungen (6 SWS) und Seminar Physik (4 SWS)
3. Leistungsnachweis in Biophysik: erfordert die erfolgreiche Teilnahme an den Biophysikalischen Übungen (2 SWS) und dem Seminar Biophysik (1 SWS)
4. Leistungsnachweis in Chemie: erfordert die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen Allgemeine und Anorganische Chemie (2 SWS), Organische Chemie (2 SWS) und Physikalische Chemie (2 SWS)
5. Leistungsnachweis in Botanik: erfordert die erfolgreiche Teilnahme an den Zytologischen Übungen (2 SWS), Übungen Allgemeine Botanik (4 SWS) und an den Pflanzenphysiologischen Übungen (2 SWS)
6. Leistungsnachweis in Zoologie: erfordert die erfolgreiche Teilnahme an den Zoologischen (4 SWS) und Tierphysiologischen Übungen (2 SWS)
7. Leistungsnachweis in Mikrobiologie: erfordert die erfolgreiche Teilnahme an Übungen zur Mikrobiologie (2 SWS)
8. Leistungsnachweis in Biochemie: erfordert die erfolgreiche Teilnahme an den Biochemischen Übungen (2 SWS)

Von den Übungen in Pflanzenphysiologie, Tierphysiologie und Mikrobiologie brauchen nur zwei belegt zu werden.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absätzen (1) und (2) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. der Kandidat bzw. die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
3. der Kandidat bzw. die Kandidatin sich im gleichen oder einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(4) Ist es dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht möglich, die nach Absatz (1) oder Absatz (2) erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu erbringen.

§ 19 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, daß er oder sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er oder sie sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Studiums, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Prüfungen in folgenden Fächern:

- Chemie
- Physik
- Mathematik
- Botanik oder Zoologie
- Genetik/ Molekularbiologie oder Mikrobiologie
- Biochemie

In biologischen Fächern findet eine mündliche Prüfung statt, in den nichtbiologischen Fächern (Chemie, Mathematik, Physik) kann eine schriftliche Prüfung vorgenommen werden gemäß §§ 6 bis 8.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat bzw. Kandidatin und Fach mindestens 20, jedoch nicht mehr als 30 Minuten. Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden.

(4) Bei der Berechnung der Gesamtnote über die Diplom-Vorprüfung werden die einzelnen Fachnoten gleichgewichtig berücksichtigt.

III. Diplomprüfung

§ 20 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren zur Diplomprüfung

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung ist zusammen mit dem Zulassungsantrag das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß der Diplom-Vorprüfung im Studiengang Biophysik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder die Bescheinigung über eine gemäß § 10 vom Prüfungsausschuß als dieser gleichwertig anerkannte Leistung einzureichen.

(2) Die Bestimmungen des § 18 Absätze (1), (3) und (4) gelten entsprechend.

(3) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist von den Studierenden mit der Anmeldung zur ersten Prüfung der Diplomprüfung zu beantragen, es sei denn, daß es sich bei der ersten Prüfung um eine vorgezogene Prüfung handelt. Die Anmeldung zu den Prüfungen kann - unter Beachtung des § 3 Absatz (4) - erfolgen, wenn die für die betreffenden Prüfungsfächer erforderlichen Leistungsnachweise und eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Beratung, sofern sie gem. § 13 Absatz (2) gefordert wird, eingereicht werden. Für die Zulassung zur Diplomprüfung sind Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Praktika und Seminaren im nachfolgend aufgeführten Umfang erforderlich:

- a) 33 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen (einschließlich 15 SWS Projektstudie) im Hauptfach (Experimentelle Biophysik oder Theoretische Biophysik), sowie der Theoretischen Physik,
- b) 10 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen im biophysikalischen Nebenfach
- c) für die zweite Nebenfachprüfung 10 SWS in einem gewählten biologischen (jedoch nicht biophysikalischen) oder nichtbiologischen Fach,
- d) acht SWS Studium nach freier Wahl, welches in der Regel in den Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten der Humboldt-Universität zu Berlin belegt werden soll. Werden im biologischen oder nichtbiologischen Nebenfach mehr als 10 SWS nachgewiesen, so kann der Umfang nachzuweisender Lehrveranstaltungen „Freie Wahl“ um den Differenzbetrag gekürzt werden.

§ 21 Umfang, Art und Bewertung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus einer Prüfung in dem gewählten Hauptfach (Experimentelle Biophysik oder Theoretische Biophysik), und zwei Nebenfachprüfungen, von denen eine Prüfung in einem biophysikalischen Fach der jeweils anderen Richtung (also für Studierende mit der Spezialisierung Experimentelle Biophysik ein Fach der Theoretischen Biophysik und umgekehrt) zu wählen ist, sowie der Diplomarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Die Prüfungsfächer der Diplomprüfung sind:

a) Prüfungen im Hauptfach und biologischen Nebenfach

<u>Hauptfach</u>	<u>Nebenfächer</u>
Experimentelle Biophysik	Pflanzenphysiologie
Theoretische Biophysik	Tierphysiologie
	Ökologie
	Genetik/Molekularbiologie
	Mikrobiologie
	Biochemie
	Zoologie
	Botanik
	Evolutionbiologie

wenn Hauptfachprüfung in
Experimenteller Biophysik:

Systemtheorie und Modellierung
Biologische Thermodynamik
Quantenbiophysik und
Molekulardynamik
Weitere Spezialgebiete der
Theoretischen Biophysik

wenn Hauptfachprüfung in
Theoretischer Biophysik:

Zell- und Membranbiophysik
Molekulare Biophysik
Umwelt- und Strahlenbiophysik
Biomechanik und Organbiophysik

b) Prüfungen im nichtbiologischen Nebenfach

Als nichtbiologisches Nebenfach können alle an der Humboldt vertretenen Fächer gewählt werden, für die der Ablauf des Studiums und der Prüfungen durch eine Vereinbarung zwischen der die Ausbildung leistenden Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I geregelt ist.

(2) Die Haupt- und Nebenfachprüfungen in den biologischen Fächern werden in mündlicher Form als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Dauer einer Nebenfachprüfung beträgt mindestens 20, jedoch nicht mehr als 30 Minuten. Die Dauer der Hauptfachprüfung beträgt mindestens 30, jedoch nicht mehr als 60 Minuten. Die Prüfung in einem nichtbiologischen Ne-

benfach erfolgt gemäß der Vereinbarungen, die mit der die Nebenfachausbildung leistenden Fakultät getroffen wurden.

(3) Die Fachprüfungen sollen in der Regel vor dem Ende des achten Fachsemesters abgelegt werden. Die Diplomarbeit wird in der Regel unmittelbar nach erfolgreichem Abschluß der Fachprüfungen angefertigt.

(4) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gilt § 12, für die der Diplomarbeit zusätzlich § 22.

(5) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit. Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Note der Diplomarbeit zweifach gewichtet.

(6) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note „Ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(7) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

§ 22 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll der Kandidat bzw. die Kandidatin zeigen, daß er oder sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit wird im Hauptfach angefertigt.

(2) Das Thema der Diplomarbeit ist beim Prüfungsausschuß zu beantragen. Dabei hat der Kandidat bzw. die Kandidatin das Recht, Themengebiet und Aufgabensteller oder Aufgabenstellerin vorzuschlagen. Aufgabensteller und Aufgabenstellerinnen sind die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen des Instituts für Biologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin, die an der Ausbildung im Hauptstudium des Studiengangs Biophysik beteiligt sind. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb des Instituts für Biologie durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuß gibt das Thema auf Vorschlag des Aufgabenstellers bzw. der Aufgabenstellerin, der oder die vorher Rücksprache mit dem Kandidaten bzw. der Kandidatin genommen hat, aus. Wenn der Kandidat oder die Kandidatin nach Ablegung aller Fachprüfungen nicht innerhalb von drei Monaten einen Themenvorschlag vorlegt, teilt ihm bzw. ihr der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses von Amts wegen ein Thema zu. Es ist zulässig, das Thema der

Diplomarbeit zunächst in Form eines Arbeitsthemas zu vergeben.

(3) Der Aufgabensteller bzw. die Aufgabenstellerin hat dafür Sorge zu tragen, daß die Diplomarbeit innerhalb der Bearbeitungsfrist gem. Absatz (5) durchgeführt werden kann. Er bzw. sie unterrichtet sich regelmäßig durch Rücksprachen und gegebenenfalls schriftliche Zwischenberichte des Kandidaten oder der Kandidatin über den Fortgang der Arbeit.

(4) Die Diplomarbeit ist in der Regel nach erfolgreichem Abschluß der Fachprüfungen im Hauptfach und den beiden Nebenfächern anzufertigen. Die Diplomarbeit ist spätestens drei Monate nach Ablegung der letzten Fachprüfung zu beginnen. Danach beginnt die Bearbeitungsfrist gemäß Absatz (5). Ausnahmen von diesen Regelungen können bei schwerwiegenden Gründen durch den Prüfungsausschuß genehmigt werden. Dazu ist ein schriftlicher Antrag der Studierenden und des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin an den Prüfungsausschuß zu stellen.

(5) Die Ausgabe des Themas für die Diplomarbeit ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungsfrist der Diplomarbeit beträgt acht Monate. Der Prüfungsausschuß kann nach Anhörung des Aufgabenstellers bzw. der Aufgabenstellerin die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um bis zu einem Monat verlängern. Eine Veränderung der Frist ist von dem Kandidaten bzw. von der Kandidatin unter Angabe der Gründe beim Prüfungsausschuß zu beantragen. Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Monate der Bearbeitungsfrist zurückgegeben werden.

(6) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten bzw. der Kandidatin darüber zu versehen, daß er oder sie die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt hat. Zugleich hat der Kandidat bzw. die Kandidatin anzugeben, welche Quellen er oder sie benutzt hat. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind an den betreffenden Stellen in der Diplomarbeit kenntlich zu machen. Die Diplomarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache zu verfassen. Ist sie nach Zustimmung durch den Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin und den Prüfungsausschuß in englischer Sprache verfaßt, muß sie als Anlage eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Die Abgabe der Diplomarbeit erfolgt im Institut für Biologie. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine nicht fristgerecht abgegebene Arbeit wird mit „Nicht ausreichend“ bewertet.

(7) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern oder Prüferinnen mit Gutachten zu bewerten. Einer der Prüfer oder Prüferinnen soll derjenige bzw. diejenige sein, der bzw. die das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer bzw. Prüferinnen nicht um mehr als 1,0 voneinander ab, so wird ergibt sich die Note für die Diplomarbeit als Mittelwert aus beiden Bewertungen. Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer oder Prüferinnen um mehr als 1,0 voneinander ab und können sich die Prüfer bzw. Prüferinnen über eine Gesamtnote nicht einigen, so wird ein dritter Prüfer oder eine dritte Prüferin bestimmt. Die Note für die Diplomarbeit ergibt sich dann als Mittelwert aus den drei Bewertungen.

(8) Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen erfolgen

IV. Schlußbestimmungen

§ 23 Übergangsregelungen

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits immatrikuliert waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach dieser Ordnung oder nach der bis dahin gültigen Ordnung fortsetzen und abschließen wollen. Das Wahlrecht ist bei der erstmaligen Anmeldung zu einer Prüfung schriftlich auszuüben, die getroffene Entscheidung ist nicht revidierbar.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft. Die bisherigen Regelungen treten mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft, soweit nicht § 23 berührt ist.

Anlage 1. Studienplan des Grundstudiums

Es wird empfohlen, das Grundstudium folgendermaßen aufzubauen.

(V = Vorlesungen; Ü = Übungen; S = Seminare; SWS = Semesterwochenstunden)

Lehrgebiet	SWS ges.	Grundstudium			
		Semester			
		1.	2.	3.	4.
		V; Ü;S	V; Ü;S	V; Ü;S	V; Ü;S
1. Naturwissenschaftl. Grundlagen	53				
Mathematik	16	2;0;2	2;0;2	1;0;1	3;0;3
Biometrie	2				2;0;0
Experimentalphysik	20	4;0;2	4;3;1	2;0;1	0;3;0
Allgem. u. Anorg. Chemie	5	3;2;0			
Physik. Chemie	4		2;2;0		
Organ. Chemie	6		4;2;0		
2. Grundlagen der Biologie	47				
Zytologie	3	1;2;0			
Allgemeine u. spezielle Zoologie	8	4;0;0		0;4 ² ;0	
Allgemeine u. spezielle Botanik	8	4;0;0	0;4 ³ ;0		
Pflanzenphysiologie	4 ⁴				2;2 ⁴ ;0
Tierphysiologie	5 ⁴			3;0;0	0;2 ⁴ ;0
Mikrobiologie	6 ⁴			4;0;0	0;2 ⁴ ;0
Genetik und Molekularbiologie	4			4;0;0	
Biochemie	8			3;0;0	3;2;0
Ökologie	3				3;0;0
3. Biophysik	7				
Biophysik im Überblick	2	2;0;0			
Biophysik	5			2;2;1	
Summe	107	28	25	29	25

² Übungen in allgemeiner Zoologie

³ Übungen in allgemeiner Botanik

⁴ Von den Übungen in Pflanzenphysiologie, Tierphysiologie und Mikrobiologie brauchen nur zwei belegt zu werden

Anlage 2. Studienplan des Hauptstudiums

Es wird empfohlen, das Hauptstudium folgendermaßen aufzubauen.

(V=Vorlesungen; P+Ü= Praktika und Übungen; S=Seminare; SWS= Semesterwochenstunden)

Lehrgebiet	SWS gesamt ⁵	Hauptstudium						Diplomarbeit	
		Semester							
		5.	6.	7.	8.	9.	10.		
		V;P+ Ü;S	V;P+ Ü;S	V;P+ Ü;S	V;P+ Ü;S				
3. Biophysik	65 ⁶							Praktische und/oder theoretische Arbeiten zur und Anfertigung der Diplomarbeit	
3.1. Experimentelle Biophysik	42								
Molekulare Biophysik	12				4;0;0	0;8;0			
Zell- u. Membranbiophysik	10	3;0;0	2;0;1	0;4;0					
Umwelt- u. Strahlenbiophysik	10		3;3;1	0;3;0					
Biomechanik/Organbiophysik	4	3;0;1							
Elektronik für Biophysiker	4	1;3;0							
Oberseminar Exper. Biophysik	2			0;0;1	0;0;1				
3.2. Theoretische Biophysik	32								
Systemtheorie u. Modellierung	12	2;0;2		1;3;0	1;3;0				
Biologische Thermodynamik	6		3;0;3						
Quantenbiophysik und Molekulardynamik	4		1;0;1	1;0;1					
Spezialgebiete der Theoretischen Biophysik	8	3;0;1			3;0;1				
Oberseminar Theoret. Biophys.	2			0;0;1	0;0;1				
3.3. Theoretische Physik	4	2;0;0	1;0;1						
3.4. Projektstudie	15				15				
4. Biologisches oder nichtbiologisches Nebenfach	14								
5. Studium nach freier Wahl	18								
Gesamtzahl zu absolvierender SWS	97 ⁶								

⁵ Die SWS-Angaben enthalten auch die Vorlesungen. Deshalb sind sie in der Regel höher als die in § 12, Absatz 3 geforderten SWS-Zahlen für die Zulassung zur Diplomprüfung.

⁶ Dabei ist berücksichtigt, daß im Hauptfach (Experimentelle Biophysik oder Theoretische Biophysik) der Besuch von etwa 30 SWS an Lehrveranstaltungen (inclusive Vorlesungen) und im biophysikalischen Nebenfach von etwa 16 SWS (inclusive Vorlesungen) ausreichend ist.

Studienordnung für den Diplom-Studiengang Biophysik

Aufgrund von §§ 24 und 71 des Berliner Hochschulgesetzes (Berl HG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Artikel IX des Haushaltsstrukturgesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69), hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I am 16. April 1997 nachfolgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Biophysik erlassen.⁷

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biophysik an der Humboldt-Universität zu Berlin Ziel, Inhalt, Aufbau und Verlauf des Studiums im Diplomstudiengang Biophysik.

§ 2 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester. Sie schließt die Prüfungszeit einschließlich der Zeit zur Anfertigung der Diplomarbeit ein.

§ 3 Studienbeginn

Der Beginn des Studiums ist im Wintersemester.

§ 4 Zugangsvoraussetzung

Voraussetzungen zur Aufnahme des Studiums im Diplomstudiengang Biophysik sind die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis sowie die Zulassung und Immatrikulation für den Diplomstudiengang Biophysik an der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 5 Ziele des Studienganges

(1) Allgemeine Ziele

Der Diplomstudiengang Biophysik soll die Studierenden auf zukünftige Tätigkeiten und Aufgaben in der Industrie, der Landwirtschaft, im Gesundheitswesen, in Forschungsinstituten und Hochschulen sowie auf ihre Verantwortung in der Gesellschaft vorbereiten. Die Vermittlung der Anwendungsaspekte des Fachgebietes ist wesentlicher Bestandteil des Studienganges.

(2) Allgemeine während des Studiums zu erwerbende Fähigkeiten sind:

(a) Fachliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Vorgehensweisen für das wissenschaftliche Arbeiten.

(b) Das Erkennen von relevanten Problemen und Aufgaben, die von Biophysikern bzw. Biophysikerinnen zu lösen sind, wozu auch das ständige Interesse am wissenschaftlichen Fortschritt gehört.

(c) Die Bereitschaft, Ergebnisse und Auffassungen kritisch zu bewerten, und Aufgeschlossenheit gegenüber neuen Einsichten.

(d) Das Bemühen, Ergebnisse, Erkenntnisse und Einsichten kreativ auszuwerten und Ansatzpunkte für neue Fragestellungen und deren Lösung zu finden. Kritikfähigkeit und Methodenbeherrschung werden als wichtige Grundelemente im Studium gezielt gefördert.

(e) Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sollen die Arbeit in Gruppen, aber auch die selbständige Lösung von Aufgaben ermöglichen.

(3) Fachliche Ausbildungsziele

(a) Wesentliches Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur Erkennung physikalischer Gesetzmäßigkeiten in Struktur und Funktion biologischer Systeme auf der

⁷ Diese Studienordnung wurde am 18. Juli 1997 der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

Basis eines soliden biologischen Wissens und umfassender Grundkenntnisse physikalischer und physikochemischer Sachverhalte. Dieses schließt die Befähigung zur Anwendung mathematisch-physikalischer Theorien auf biologische Fragestellungen ein.

(b) Ein weiteres Ziel ist die Kenntnis des modernen Standes biophysikalischer Theorien und Erkenntnisse, die die Besonderheiten der Struktur und Dynamik lebender Organismen auf allen Organisationsebenen betreffen. Hierzu ist eine fundierte Kenntnis biologischer und biochemischer Sachverhalte mit besonderer Orientierung auf molekulare Strukturen und Prozesse sowie funktioneller Zusammenhänge erforderlich. Ebenso werden Grundkenntnisse der experimentellen und theoretischen Physik mit Vertiefungen in biophysikalisch relevanten Spezialgebieten, Kenntnisse des erforderlichen mathematischen Apparates und die Beherrschung moderner biophysikalischer Arbeitsmethoden und mathematischer Verfahren zur Systemanalyse biologischer Vorgänge vermittelt.

(4) Während des Studiums verbessern die Studierenden ihre Kenntnisse in der englischen Sprache, um Fachliteratur lesen und fachliche Diskussionen führen zu können.

(5) Nach erfolgreichem Abschluß des Studiums wird der akademische Grad Diplom-Biophysiker bzw. Diplom-Biophysikerin verliehen.

§ 6 Studienabschnitte

(1) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium (§ 9) und ein sechssemestriges Hauptstudium (§§ 11 und 14).

(2) Der erfolgreiche Abschluß der Studienabschnitte wird durch Prüfungen nachgewiesen, die in den Prüfungszeiten erbracht werden. In der Regel ist die Prüfungszeit unmittelbar nach Beendigung der Vorlesungszeit eines Semesters festgesetzt.

§ 7 Lehrveranstaltungsformen

(1) Vorlesungen

Die Lehrinhalte der einzelnen Studienfächer werden in Vortragsform dargestellt, insbesondere deren allgemeine Zusammenhänge und theoretische Grundlagen. Ein Vorlesungszyklus läuft in der Regel über ein oder zwei Semester.

(2) Seminare/ Oberseminare

Interaktive Form der Lehrveranstaltung, bei der der Dialog zwischen Lehrenden und Lernenden im Mittelpunkt steht. Wissen wird überprüft, auf andere Fragestellungen und Objekte selbständig angewandt, eingeordnet und verallgemeinert.

(3) Übungen

Die Studierenden bearbeiten unter Anleitung komplexe Fragestellungen, erarbeiten Lösungsmöglichkeiten und eignen sich an ausgewählten Objekten praktische, experimentelle Fähigkeiten und Fertigkeiten an (exemplarisches Lernen). Die Teilnahme an Übungen kann den Lehrstoff anderer Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen) voraussetzen.

(4) Praktika

Bei dieser Form der Ausbildung wird ein Fachgebiet in der Regel in wenigen Tagen oder Wochen in kompakter Form behandelt. Der Schwerpunkt liegt auf dem Erlernen praktischer Vorgehensweisen, Methoden und Techniken sowie der Vermittlung der Fähigkeit zur selbständigen Erarbeitung von Lösungswegen zu gegebenen Problemstellungen. Die Teilnahme an Praktika kann den Lehrstoff anderer Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen) voraussetzen.

(5) Kolloquien

Ein Spezialgebiet wird in kompakter Form in einem Vortrag dargestellt. In einem intensiven Dialog mit dem Vortragenden wird das erworbene Wissen überprüft und auf andere Fragestellungen und Objekte verallgemeinert.

(6) Projektstudien

Selbständige Erarbeitung und Aneignung von Hintergrund, Vorgehensweisen, Methoden und Techniken zur Lösung von Forschungsvorhaben und Anwendung auf übergeordnete Fragestellungen sowie schriftliche Darstellung dieser Schritte und deren Ergebnis.

§ 8 Leistungsnachweise und Prüfungen

(1) Ein geordneter und erfolgreicher Studienablauf erfordert regelmäßige Erfolgskontrollen, die der Überprüfung des Lehr- und Lernerfolges zugleich dienen sollten.

(2) Die Form der Durchführung der Prüfungen sowie den Umfang und die Art der geforderten Leistungsnachweise für das Vordiplom und das Diplom regelt die Prüfungsordnung des Studienganges.

(3) Die Prüfungen zum Vordiplom werden in der Regel am Ende des vierten Fachsemesters abgelegt. Sie können auch vor diesem Termin abgelegt werden, sofern der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an allen für das jeweilige Fach erforderlichen Pflichtlehrveranstaltungen des Grundstudiums erbracht worden ist.

(4) Die mündliche Diplomprüfung wird in der Regel am Ende des 8. Semesters durchgeführt.

(5) Der erfolgreiche Abschluß der Haupt- und Nebenfächer in der Diplomprüfung ist Voraussetzung für die Anfertigung der Diplomarbeit.

§ 9 Inhalte des Grundstudiums

(1) Der Diplomstudiengang Biophysik wird auf der Basis eines grundlegenden Fächerkanons aus dem Gebiet der Biologie und einer fundierten Ausbildung in physikalischen und mathematischen Disziplinen gelehrt. Im Grundstudium wird Wert auf eine möglichst breite naturwissenschaftliche Ausbildung gelegt, während der Schwerpunkt des Hauptstudiums auf dem Gebiet der Biophysik liegt.

1. Im Grundstudium erhalten die Studierenden eine Grundlagenausbildung in Mathematik, Physik und Biologie. Es wird eine Einführung in das Wissenschaftsgebiet Biophysik gegeben. Weiterhin werden Grundkenntnisse in Chemie vermittelt.

2. Das viersemestrige Grundstudium umfaßt ein Fachstudium von 107 SWS. Entsprechend der Intention des Studienganges umfaßt die biologische Grundlagenausbildung (einschließlich Biophysik) ca. 50% der SWS, die Lehrveranstaltungen auf den Gebieten der Mathematik und Physik umfassen zusammen ca. 40% sowie die chemisch orientierten Lehrveranstaltungen ca. 10% der SWS.

3. Wesentliche Formen der Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen, Seminare und Übungen. Der Anteil der Übungen am Stundenvolumen beträgt etwa 50%.

4. Die Teilnahme an den Übungen, Praktika und Seminaren ist Pflicht. Die erfolgreiche Teilnahme wird testiert.

5. Das Grundstudium umfaßt folgende Fächer:

Zytologie
Zoologie
Botanik
Biophysik
Pflanzenphysiologie
Tierphysiologie
Mikrobiologie
Genetik und Molekularbiologie
Biochemie
Ökologie
Mathematik
Biometrie
Chemie
Experimentalphysik

Von den Übungen in Pflanzenphysiologie, Tierphysiologie und Mikrobiologie brauchen nur zwei belegt zu werden.

6. Form und Umfang der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums sowie deren zeitliche Gliederung werden in Anlage 1 geregelt.

7. Kenntnisse der englischen Sprache sind erforderlich.

§ 10 Diplom-Vorprüfung

(1) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und deren Durchführung ist durch die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biophysik an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin geregelt.

(2) Die Prüfungsfächer sind:

Chemie
Physik
Mathematik
Botanik oder Zoologie
Genetik/Molekularbiologie oder Mikrobiologie
Biochemie

Bei einer Anmeldung zur Diplomvorprüfung in Mikrobiologie ist die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen in Mikrobiologie nachzuweisen.

§ 11 Inhalte des Hauptstudiums

(1) Im Hauptstudium erfolgt die spezialisierte Ausbildung auf dem Gebiet der Biophysik. Dazu wählen die Studierenden als Hauptfach entweder Experimentelle Biophysik oder Theoretische Biophysik.

(2) Im Hauptstudium erwerben die Studierenden Kenntnisse und die experimentelle und theoretische Befähigung zur biophysikalischen Untersuchung und mathematisch-physikalischen Interpretation biologischer Prozesse. Im Hauptstudium kann das biologische Grundwissen exemplarisch durch die Wahl eines biologischen Nebenfachs vertieft werden.

(3) Die Hauptfachrichtungen Experimentelle Biophysik und Theoretische Biophysik werden in biophysikalische Schwerpunktfächer unterteilt. Eine Liste dieser Schwerpunktfächer wird in Anlage 2, Abschnitt 1, gegeben. Die Schwerpunktfächer können jeweils aus mehreren Teilfächern bestehen.

(4) Als Biologisches Nebenfach kann eines der in Anlage 2, Abschnitt 2, angegebenen Fächer gewählt werden. Die für die Zulassung zur Nebenfachprüfung der Diplomprüfung (s. § 12) notwendigen SWS müssen zusätzlich zu den im Grundstudium bereits absolvierten Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden. Dazu sind geeignete Lehrveranstaltungen, vorzugsweise Praktika und Oberseminare zu besuchen.

(5) Die Studierenden können statt des biologischen Nebenfachs ein anderes Nebenfach wählen, in der Regel aus dem Fächerangebot der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten I und II der Humboldt-Universität zu Berlin. Ein solches nichtbiologisches Nebenfach muß über eine Fakultätsvereinbarung beim Prüfungsausschuß des Instituts für Biologie zugelassen sein. Umfang, Inhalt und Ablauf der Lehrveranstaltungen sowie Umfang, Inhalt und Zeitpunkt der Zwischen- und Abschlußprüfungen regeln diese Vereinbarungen, die von den für das Fach verantwortlichen Instituten bzw. Fakultäten herausgegeben werden.

(6) Das Hauptstudium hat folgenden Mindestumfang an Lehrveranstaltungen:

Hauptfach

Vorlesungen	13 SWS
Seminare/Oberseminare/Praktika	17 SWS
Projektstudie	15 SWS

Biophysikalisches Nebenfach

Vorlesungen	6 SWS
Seminare/Oberseminare/Praktika	10 SWS

Weiteres Nebenfach

Vorlesungen	4 SWS
testierbare Lehrveranstaltungen	10 SWS

Freie Wahl

Vorlesungen	18 SWS
testierbare Lehrveranstaltungen	8 SWS

Pflichtveranstaltungen Theoretische Physik

Vorlesungen	3 SWS
Seminare	1 SWS

Damit ist im Hauptstudium die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Seminare, Praktika, Kurse, Projektstudie) im Umfang von 61 SWS nachzuweisen.

(7) Form und Umfang der Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums werden in Anlage 3 geregelt.

(8) Die Projektstudie wird in Verantwortung der Vertreter des Hauptfaches im Umfang von 15 SWS angefertigt. Die Bewertung der Projektstudie erfolgt auf der Basis einer schriftlichen Zusammenfassung. Ggf. kann vorgesehen werden, daß der Abschluß zusätzlich einen Vortrag mit Diskussion einschließt.

§ 12 Diplomprüfung

(1) Das Hauptstudium endet mit der Diplomprüfung.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus

(a) einer mündlichen Prüfung in dem gewählten Hauptfach (Experimentelle Biophysik oder Theoretische Biophysik),

(b) einer mündlichen Prüfung in einem biophysikalischen Schwerpunktfach der jeweils anderen Richtung (also für Studierende mit der Spezialisierung Experimentelle Biophysik ein Fach der Theoretischen Biophysik und umgekehrt),

(c) einer mündlichen Prüfung in einem biologischen (jedoch nicht biophysikalischen) Nebenfach oder einem durch den Prüfungsausschuß des Instituts für Biologie zugelassenen nichtbiologischen Nebenfach,

(d) der Diplomarbeit.

(3) Als Zulassungsvoraussetzungen zur Anmeldung zur Diplomprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen (Vorlesungen nicht gerechnet):

(a) 33 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen aus allen der Hauptfachrichtung zugeordneten Schwerpunktfächern (einschließlich 15 SWS Projektstudie), sowie der Theoretischen Physik,

(b) für die biophysikalische Nebenfachprüfung 10 SWS in der nicht für die Hauptfachprüfung gewählten Richtung, davon mindestens 4 SWS in dem für die Prüfung gewählten Schwerpunktfach,

(c) für die zweite Nebenfachprüfung 10 SWS in einem gewählten biologischen (jedoch nicht biophysikalischen) oder nichtbiologischen Fach,

(d) 8 SWS Studium nach freier Wahl, welches in der Regel in den Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten der Humboldt-Universität zu Berlin belegt werden soll. Werden im biologischen oder nichtbiologischen Nebenfach mehr als 10 SWS nachgewiesen, so kann der Umfang nachzuweisender Lehrveranstaltungen „Freie Wahl“ um den Differenzbetrag gekürzt werden.

(4) Der Anteil praktischer Lehrveranstaltungen soll ca. 60% betragen.

(5) Eine Lehrveranstaltung kann nur für ein Prüfungsfach anerkannt werden. Über die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Prüfungsfächern entscheidet der Institutsrat auf Empfehlung der Kommission Lehre und Studium des Instituts für Biologie.

§ 13 Weitere Lehrveranstaltungen

(1) Allen Studierenden wird die Teilnahme an den Kolloquien des Instituts für Biologie empfohlen.

(2) Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden dienen dem Studium im Fach und dem fachnahen Studium

§ 14 Diplomarbeit

(1) Im Hauptfach ist nach erfolgreichem Abschluß der Diplomprüfung im Hauptfach und den beiden Nebenfächern die Diplomarbeit anzufertigen. Die Diplomarbeit ist spätestens drei Monate nach Ablegung der letzten Fachprüfung der Diplomprüfung zu beginnen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann nach Maßgabe der Prüfungsordnung von jedem Hochschullehrer bzw. jeder Hochschullehrerin des Diplomstudienganges Biophysik an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin gestellt werden.

(3) Das Thema der Diplomarbeit muß so gestellt werden, daß die Studierenden ihre Fähigkeiten nachweisen können, Probleme selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Betreuer müssen vor Aufnahme der Arbeit dem Prüfungsausschuß bekanntgegeben werden.

(4) Für die Erstellung der Diplomarbeit ist eine Frist von 8 Monaten vorgesehen. Auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin kann der Prüfungsausschuß die Zeit um bis zu einen Monat verlängern.

§ 15 Anerkennung von Studienleistungen, Auslandsstudium

(1) Studienzeiten in verwandten Studiengängen oder an anderen Hochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen können auf Antrag anerkannt werden. Näheres regelt die Prüfungsordnung für den Studiengang Diplom Biophysik.

§ 16 Studienfachberatung

(1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin führt für den Diplomstudiengang Biophysik eine ständige, allgemeine und persönliche Studienfachberatung durch. Sie wird von einem habilitierten Mitarbeiter bzw. einer habilitierten Mitarbeiterin des Instituts für Biologie wahrgenommen, der oder die am Diplomstudiengang Biophysik beteiligt ist.

(2) Für die Koordinierung der Studienfachberatung wird ein habilitierter Mitarbeiter oder eine habilitierte Mitarbeiterin vom Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt und im Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben.

(3) Die Studienfachberatung unterstützt die Studierenden bei der Planung und Durchführung ihres Studiums entsprechend ihren individuellen Fähigkeiten und Berufsvorstellungen im Rahmen der in der Studienordnung gebotenen Möglichkeiten und dem Angebot an Lehrveranstaltungen. Zu diesem Zweck findet jeweils eine Einführungsveranstaltung für das Grundstudium zu Beginn des Wintersemesters, für das Hauptstudium am Ende des Sommersemesters statt.

(4) Die Studierenden sollten eine spezielle Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- bei Aufnahme des Studiums
- nach nicht bestandenen Prüfungen bzw. bei nicht ausreichenden Studienleistungen,
- im Falle eines geplanten oder vollzogenen Wechsels des Studienfaches, Studienganges oder der Hochschule,
- vor der Wahl der Spezialisierungsrichtung und der Fächer im Hauptstudium.

(5) Zu den besonderen Aufgaben der Studienfachberatung gehört die durch Fristenüberschreitung eines oder einer Studierenden notwendige Beratung zu dessen bzw. deren weiterem Studien- und Prüfungsverlauf für den Diplomstudiengang Biophysik.

(6) Zu den weiteren Aufgaben gehören die Information über das Lehrangebot der Fakultät, über die Diplom-arbeitsplätze, über die Organisation der Universität und über die Berufsaussichten von Biophysikern und Biophysikerinnen.

(7) Der bzw. die für die Koordinierung der Studienfachberatung zuständige habilitierte Mitarbeiter oder Mitarbeiterin erarbeitet regelmäßig einen Studienführer Biophysik.

§ 17 Übergangsregelungen

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits immatrikuliert waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach dieser Ordnung oder nach der bis dahin gültigen Ordnung fortsetzen und abschließen wollen. Das Wahlrecht ist bei der erstmaligen Anmeldung zu einer Prüfung schriftlich auszuüben.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft. Die bisherigen Regelungen treten mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft, soweit nicht § 17 berührt ist.

Anlage 1. Studienplan des Grundstudiums

Es wird empfohlen, das Grundstudium folgendermaßen aufzubauen.

(V= Vorlesungen; Ü= Übungen; S= Seminare; SWS= Semesterwochenstunden)

Lehrgebiet	SWS gesamt	Grundstudium			
		Semester			
		1.	2.	3.	4.
		V; Ü;S	V; Ü;S	V; Ü;S	V; Ü;S
1. Naturwissenschaftl. Grundlagen	53				
Mathematik	16	2;0;2	2;0;2	1;0;1	3;0;3
Biometrie	2				2;0;0
Experimentalphysik	20	4;0;2	4;3;1	2;0;1	0;3;0
Allgem. u. Anorg. Chemie	5	3;2;0			
Physik. Chemie	4		2;2;0		
Organ. Chemie	6		4;2;0		
2. Grundlagen der Biologie	47				
Zytologie	3	1;2;0			
Zoologie	8	4;0;0		0;4 ⁸ ;0	
Allgemeine u. spezielle Botanik	8	4;0;0	0;4 ⁹ ;0		
Pflanzenphysiologie	4 ⁺				2;2 ¹⁰ ;0
Tierphysiologie	5 ⁺			3;0;0	0;2 ¹⁰ ;0
Mikrobiologie	6 ⁺			4;0;0	0;2 ¹⁰ ;0
Genetik und Molekularbiologie	4			4;0;0	
Biochemie	8			3;0;0	3;2;0
Ökologie	3				3;0;0
3. Biophysik	7				
Biophysik im Überblick	2	2;0;0			
Biophysik	5			2;2;1	
Summe	107	28	25	29	25

⁸ *Übungen in allgemeiner Zoologie.

⁹ Übungen in allgemeiner Botanik

¹⁰ Von den Übungen in Pflanzenphysiologie, Tierphysiologie und Mikrobiologie brauchen nur zwei belegt zu werden.

Anlage 2.

(1) **Schwerpunktfächer im Hauptstudium:**

Auf dem Gebiet der Experimentellen Biophysik:

Molekulare Biophysik
Zell- und Membranbiophysik
Umwelt- und Strahlenbiophysik
Biomechanik und Organbiophysik

Auf dem Gebiet der Theoretischen Biophysik:

Systemtheorie und Modellierung
Biologische Thermodynamik
Quantenbiophysik und Molekulardynamik
Weitere Spezialgebiete der Theoretischen Biophysik (Reaktions-/Diffusionssysteme, Selbstorganisation und Evolution, Enzymkinetik, Stochastische Prozesse)

(2) **Als Biologisches Nebenfach im Hauptstudium kann eines der folgenden Fächer gewählt werden:**

Pflanzenphysiologie
Tierphysiologie
Ökologie
Genetik/ Molekularbiologie
Mikrobiologie
Biochemie
Zoologie
Botanik
Evolutionbiologie

Anlage 3. Studienplan des Hauptstudiums

Lehrgebiet	SWS (inclusive Vorlesungen)	davon nachzuweisende SWS (Praktika, Übungen, Seminare, Oberseminare, Projektstudie, Studium generale)
3.1. Hauptfach (Experimentelle Biophysik oder Theoretische Biophysik)	30	17
3.2. Biophysikalisches Nebenfach (dasjenige Lehrgebiet der Biophysik, welches nicht als Hauptfach gewählt wurde)	16	10
3.3. Theoretische Physik	4	1
3.4. Projektstudie	15	15
4. Biologisches oder nichtbiologisches Nebenfach	14	10
5. Studium nach freier Wahl	18	8
Gesamtzahl SWS	97	61